

<b>Beschlussvorlage</b> <b>VO/4228/19</b>	 <b>St. Ingbert</b> <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Finanzen (2)
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b> N 05.02.2019 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Biosphäre Ö 21.02.2019 Stadtrat	
<b>Beihilferechtskonforme Finanzierung der Bäder</b>	

(1) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die BBS mit der Vorhaltung und dem Betrieb des öffentlichen Bades "das blau", gelegen im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert, entsprechend der als **Anlage** beigefügten Betrauung, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 endg., veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 11. Januar 2012, L 7/3 ff., zu betrauen. Entsprechend dem Freistellungsbeschluss sind Art und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschließlich des geografischen Geltungsbereichs in die Betrauung aufzunehmen (Art. 4 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses). In knapper Form und mit Verweis auf die detaillierte Anlage wird diesem Erfordernis in dieser sowie der nachstehenden Ziffer des Stadtratsbeschlusses Rechnung getragen.

(2) Der Stadtrat von St. Ingbert beschließt und weist den Oberbürgermeister an, eine Gesellschafterversammlung der BBS herbeizuführen und im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Mittelstadt St. Ingbert dahingehend auszuüben, dass die Geschäftsführung der BBS angewiesen wird, die als **Anlage** beigefügte Betrauung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 endg., veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 11. Januar 2012, L 7/3 ff., durch die BBS ab dem 1. Januar 2019 umzusetzen. Die in der Anlage dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der BBS zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(3) Der Besitz und die Unterhaltung der Bäder auf dem Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert durch die BBS ist bereits als Unternehmensgegenstand der BBS festgehalten und entspricht der bisherigen Praxis vor der Betrauung. Sowohl die Qualität und der Umfang des Badbetriebs als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der **Anlage**. Im Wege einer "ex-post-Kontrolle" wird zudem sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt. Hauptanliegen des

Beihilferechts ist die Vermeidung einer Überkompensation. Zur Vermeidung einer Überkompensation wird eine ex-post-Kontrolle vorgesehen.

(4) Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzungen hinzuwirken. Dem Stadtrat wird die endgültige Fassung des Anhangs zur Kenntnis gegeben. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, noch geringfügige Änderungen an der Betrauung vorzunehmen. Um für diese (geringfügigen) Änderungen nicht erneut die Zustimmung des Stadtrats einholen zu müssen, kann es sich anbieten, eine generelle Freigabe für die Vornahme dieser Änderungen einzuholen. Der Stadtrat hat allerdings ein berechtigtes Interesse, die endgültige Fassung der Betrauung zu kennen. Werden noch Änderungen ohne vorherige Zustimmung des Stadtrats vorgenommen, sollte die endgültige Fassung dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden."

## Erläuterungen

### Beihilferechtskonforme Finanzierung der Bäder

Staatliche Beihilfen sind grundsätzlich zwar unzulässig, dürfen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Allerdings ist dazu sowohl aus Sicht der Stadt, als auch aus Sicht der BBS die beihilferechtliche Absicherung erforderlich.

„Das Bad finanziert sich aus Eintrittsgeldern der Badegäste. Diese werden zu unterschiedlichen Tarifen jeweils getrennt für die Nutzung des Hallenbades, des Freibades oder des Saunabereiches, erhoben. Der Betrieb des Bades ist dauerdefizitär, da ein kostendeckendes Entgelt nicht erzielt werden kann. Abzüglich der Ausgleichsleistungen an die Minderheitsgesellschafter werden Gewinne der Stadtwerke an die BBS abgeführt und dort zum Ausgleich der Verluste verwendet und auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die der BBS im Wege des EAV zufließenden Mittel stellen **staatliche Mittel** dar. Entscheidendes Merkmal ist nach der von der EU-Kommission angewandten Rechtsauffassung, dass eine staatliche Kontrolle über die Mittel besteht, mittels derer die Mittelverwendung entweder einen öffentlichen Haushalt belastet oder eine Entlastung eines öffentlichen Haushalts verhindert. Deshalb sind Mittel öffentlicher Unternehmen stets als staatliche Mittel anzusehen, da der Staat in der Lage ist, die Verwendung dieser Mittel zu steuern.

Die Tätigkeit der BBS als Anteilseignerin der SWI ist nicht beihilfenrechtsrelevant. Allerdings muss diese Tätigkeit im Wege einer Trennungsrechnung von den übrigen Tätigkeiten getrennt dargestellt werden.

Die Verwendung der Ergebnisabführungen der SWI zugunsten des Bäderbetriebs der BBS stellen dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Gleiches gilt für Entnahmen aus der Gewinnrücklage zugunsten des Bäderbetriebs. Eine abweichende Auffassung lässt sich nur vertreten, wenn man von einer rein lokalen Relevanz des Bades ausgeht bzw. sich diese nachweisen lässt. Da die europäischen Gerichte das Kriterium der „lokalen Relevanz“ strenger handhaben als die EU-Kommission, empfiehlt die PWC eine solche Argumentation nicht.

Eine Freistellung der Beihilfen für den Bäderbereich von der Notifizierungspflicht ist wegen ihres Umfangs ausschließlich im Wege einer DAWI-Betrachtung nach dem Freistellungsbeschluss möglich. Die Definitionshoheit für den DAWI-Begriff liegt grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Der reine Bäderbetrieb kann insoweit seitens der Pwc als DAWI aufgefasst werden. Problematischer erscheint dies hinsichtlich des Sauna- und Wellnessbereichs. Hier hat die Pwc entsprechende Argumentationsansätze vorgestellt, kann jedoch nicht ausschließen, dass die EU-Kommission im Falle eines Prüfverfahrens eine abweichende Auffassung vertritt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt St. Ingbert die Geschäftsführung der BBS anweist, die als Anlage beigefügte Betrachtung auf der Grundlage eines Beschlusses

der Gesellschafterversammlung der BBS zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Dazu sind die notwendigen Beschlüsse im Stadtrat, die Behandlung im Aufsichtsrat und abschließend die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der BBS erforderlich.

Diese sollen in der nächsten Sitzungsperiode erfolgen.

In der Sitzung wird Frau Lisson von der PWC referieren.

**Anlagen:**

- Betrauungsakt

# **Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der öffentlichen Schwimmbäder auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert**

## **Präambel**

Es wird festgestellt, dass die Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert GmbH (nachfolgend: BBS) durch die Bereitstellung und den Betrieb des öffentlichen Schwimmbades und der Sauna „das blau“ auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt, indem sie für ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung an Bäderbetrieben, beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen, sorgt. Der Bäderbetrieb stellt auch insoweit eine DAWI dar, als dass hierdurch der öffentliche Zweck der Förderung des Sports und der Gesundheitspflege verwirklicht wird. Die Stadt St. Ingbert ist der Auffassung, dass diese Leistungen in ihrem Gebiet in vergleichbarer Weise im Hinblick auf die Qualität, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung, und universalem Zugang nicht durch privatrechtliche Unternehmen angeboten werden.

Die BBS nimmt die mit der Erbringung der DAWI einhergehenden Aufgaben im eigenen Interesse zur Erfüllung ihres eigenen satzungsmäßigen Zwecks wahr. Sie hat hieraus keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der Stadt. Werden der BBS aber freiwillig Unterstützungsleistungen durch die Stadt gewährt, so stellen diese aufgrund dieser Betrauung keine notifizierungspflichtigen staatlichen Beihilfen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Gleiches gilt für den Verlustausgleich durch Gewinnabführungen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH, die der BBS im Wege des Ergebnisabführungsvertrages zufließen und für den Ausgleich der Bäderverluste genutzt werden. Auf diese Weise wird die BBS in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Etwaig gewährte oder überlassene Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks im Sinne der Satzung dienen und sind grundsätzlich vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert.

Mit diesem Beschluss wird die Aufgabe der BBS bei der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss[es] der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) festgestellt, und die Betrauung hiermit bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

## **I.**

### **Rechtsverhältnisse und Betrauung**

- (1) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die durch die BBS bereits aufgrund des Gesellschaftsvertrags obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Betrauung der BBS mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) - „Freistellungsbeschluss“.
- (3) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit gegebenenfalls an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsinhalt bezüglich der oben genannten Gemeinwohlaufgaben tritt

## **II.**

### **Betrautes Unternehmen**

Die BBS ist eine 100%-ige Beteiligungsgesellschaft der Stadt.

## **III.**

### **Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Aufgrund ihres Gesellschaftszwecks erfüllt die Gesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen durch die Bereitstellung und den Betrieb der öffentlichen Bäder in St. Ingbert. Dies ist derzeit das Bad „das blau“, in dessen Rahmen diese Zwecke verwirklicht werden.

Im Einzelnen umfassen die zum Zeitpunkt der Betrauung durch die Gesellschaft wahrgenommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der ortsfesten Infrastruktur des Bades;
  - Betrieb des Bades einschließlich der Sauna als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 19 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes mit Zugangsmöglichkeiten zu sozialverträglichen Preisen für lokale Nutzer und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Nutzern aus dem lokalen Schul- und Vereinsbereich, Gruppen, Familien, Kindern und Schwerbehinderter.
  - Nebentätigkeiten, die mit dem Betrieb der betreffenden Einrichtungen unmittelbar zusammenhängen und wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen („Annex-Tätigkeiten“).
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 und Abs. 2 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kann durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderats geändert oder ergänzt werden.
- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der BBS außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, derzeit insbesondere die Verpachtung der Gastronomie und der Wellnessangebote.

#### **IV.**

#### **Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Stadt kann die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch die BBS nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften finanziell unterstützen.
- (2) Ausgleichsfähig sind die zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) und (2) benötigten Nettokosten.

Die zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren variablen Kosten umfassen, die durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten; daneben angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist sowie einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von max. 4 % p. a.

Auf die Kosten sind alle Einnahmen der BBS anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen.

- (3) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die BBS aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Führen Ereignisse

im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

- (4) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen kann - wie bisher – durch Einsatz der im Wege des mit der SWI geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages erhaltenen Mittel erfolgen. Es bleibt der Stadt unbenommen, freiwillig Ausgleichsleistungen in Form von Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen zu gewähren.
- (5) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in einem Jahresbericht nachgewiesen. Dieser Nachweis kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses erbracht werden.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der BBS aus dieser Betrauung nicht.

## **v.**

### **Trennungsrechnung**

- (1) In der Berechnung der Ausgleichsleistung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnen sind.
- (2) Die BBS ist verpflichtet, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) und der Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anerkannt werden (insbesondere nach Ziffer III. (3)) oder anderer von dieser Betrauung nicht umfasster Gemeinwohlverpflichtungen, rechnerisch zu trennen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der BBS aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. Die Trennungsrechnung ist der Stadt jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Die BBS trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Aufstellung der Trennungsrechnung die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) beachtet werden.

## **VI.**

### **Überkompensation**

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten (berechnet nach Maßgabe von Ziffer IV.) abzudecken. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird von der BBS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt vorzulegen.
- (2) Kommt es laut Trennungsrechnung in einem Jahr zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gem. Abs. 1 beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die BBS alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (3) Misslingt die Kompensation nach Abs. 2 und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die BBS den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die BBS werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## **VII.**

### **Geltungsdauer**

Die Betrauung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ratsbeschluss.

## **VIII.**

### **Salvatorische Klausel, Anpassung und Aufhebung**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung

oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

- (2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

## **IX.**

### **Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes und des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der BBS mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren über das Ende des Betrauungszeitraumes hinaus aufzubewahren.

## **X.**

### **Umsetzung des Beschlusses**

Die Geschäftsführung der BBS wird im Wege des Gesellschafterbeschlusses unter Verzicht auf die gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse angewiesen, diesen Betrauungsakt umzusetzen.

## *Mittelstadt St. Ingbert*

### *Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Biosphäre*

### *Betrauungsakt nach EU-Beihilfenrecht*

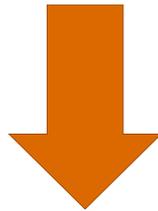


5. Februar 2019



# Ausgangslage

BBS nimmt Aufgabe der öffentlichen Bäder in der Stadt St. Ingbert wahr



100%



74,9%



Gewinnab-  
führung  
aufgrund  
Ergebnis-  
abführungs-  
vertrag

# ***EU-Beihilfenrechtlicher Hintergrund***

## ➤ **Beihilfenverbot:**

- Art. 107 AUEV verbietet Begünstigungen von bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln, durch die der Wettbewerb gefährdet und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

## ➤ **Rechtsfolge:**

- Notifizierungspflicht = Anmeldung bei EU-Kommission, andernfalls:
  - Gewährte Beihilfen sind 10 Jahre rückwirkend zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.
  - Zugrundeliegende Verträge sind nichtig.

# ***EU-Beihilfenrechtliche Situation St. Ingbert***

## ➤ **Beihilfentatbestand:**

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen SWI und BBS stellt eine der Stadt St. Ingbert zuzurechnende Begünstigung der BBS dar.
- Begünstigung ist der Stadt zurechenbar = „aus staatlichen Mitteln“
- Für eine Dienstleistung auf einem Markt = „Unternehmen“
- Wettbewerbsrelevanz und Handelsbeeinträchtigung sind nicht auszuschließen.

# *EU-Beihilfenrechtliche Situation St. Ingbert*

- **Beihilfenrechtliche Rechtfertigungsmöglichkeiten:**
  - Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 (AGVO)?
  - Freistellung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU)
    - DAWI= Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (*Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, Marktversagen, d.h. ohne staatliche Mittel würde Dienstleistung nicht in ausreichender Qualität und Umfang erbracht*)
  - Verabschiedung eines **Betrauungsaktes**

---

# ***Lösungsvorschlag: Betrauungsakt***

## **1. Mindestinhalt**

- Betrautes Unternehmen
- Betroffenes Gebiet
- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- Ausgleichsmechanismus
- Maßnahmen zur Vermeidung einer Überkompensation
- Verweis auf Feststellungsbeschluss

**2. Form:** hier: Stadtrats- und Gesellschafterbeschluss

**3. Umsetzung:** Gesellschafterweisung an Geschäftsführung

# *Fragen?*



**Stefanie Lisson, E.M.L.E**  
Rechtsanwältin Steuerberaterin

**Europaallee 31**  
**66113 Saarbrücken**  
Tel.: +49 681 9814-116  
[stefanie.lisson@de.pwc.com](mailto:stefanie.lisson@de.pwc.com)

© 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft.  
Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der  
Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

# *Mittelstadt St. Ingbert*

## *Sitzung des Stadtrats*

### *Betrauuungsakt nach EU-Beihilfenrecht*

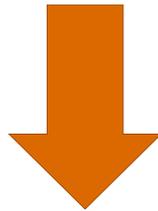


21. Februar 2019



# Ausgangslage

BBS nimmt Aufgabe der öffentlichen Bäder in der Stadt St. Ingbert wahr



100%



74,9%



Gewinnab-  
führung  
aufgrund  
Ergebnis-  
abführungs-  
vertrag

# ***EU-Beihilfenrechtlicher Hintergrund***

## ➤ **Beihilfenverbot:**

- Art. 107 AUEV verbietet Begünstigungen von bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln, durch die der Wettbewerb gefährdet und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

## ➤ **Rechtsfolge:**

- Notifizierungspflicht = Anmeldung bei EU-Kommission, andernfalls:
  - Gewährte Beihilfen sind 10 Jahre rückwirkend zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.
  - Zugrundeliegende Verträge sind nichtig.

# ***EU-Beihilfenrechtliche Situation St. Ingbert***

## ➤ **Beihilfentatbestand:**

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen SWI und BBS stellt eine der Stadt St. Ingbert zuzurechnende Begünstigung der BBS dar.
- Begünstigung ist der Stadt zurechenbar = „aus staatlichen Mitteln“
- Für eine Dienstleistung auf einem Markt = „Unternehmen“
- Wettbewerbsrelevanz und Handelsbeeinträchtigung sind nicht auszuschließen.

# *EU-Beihilfenrechtliche Situation St. Ingbert*

- **Beihilfenrechtliche Rechtfertigungsmöglichkeiten:**
  - Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 (AGVO)?
  - Freistellung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU)
    - DAWI= Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (*Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, Marktversagen, d.h. ohne staatliche Mittel würde Dienstleistung nicht in ausreichender Qualität und Umfang erbracht*)
  - Verabschiedung eines **Betrauungsaktes**

---

# ***Lösungsvorschlag: Betrauungsakt***

## **1. Mindestinhalt**

- Betrautes Unternehmen
- Betroffenes Gebiet
- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- Ausgleichsmechanismus
- Maßnahmen zur Vermeidung einer Überkompensation
- Verweis auf Freistellungsbeschluss

**2. Form:** hier: Stadtrats- und Gesellschafterbeschluss

**3. Umsetzung:** Gesellschafterweisung an Geschäftsführung

# *Fragen?*



**Stefanie Lisson, E.M.L.E**  
Rechtsanwältin Steuerberaterin

**Europaallee 31**  
**66113 Saarbrücken**  
Tel.: +49 681 9814-116  
[stefanie.lisson@de.pwc.com](mailto:stefanie.lisson@de.pwc.com)